

## **Satzung**

### **§ 1 Vereinsname und Vereinssitz**

- (1) Der Name des Vereins lautet „AthletikSportVerein Wunstorf Südaue e. V.“ und hat seinen Sitz in Wunstorf Ortsteil Kolenfeld.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer 203950 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Vielfältige Bewegungsangebote
  - Sportliche Übungen
  - Leistungs- und wettkampforientierte Angebote
  - Gesundheitsförderung
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Grundsätzliches**

- (1) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Für den Verein und seine Mitglieder ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung. Gendergerechtigkeit ist für den Verein selbstverständlich und wird durch entsprechendes Handeln gelebt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung das grammatische Geschlecht (Genus) gewählt, das stellvertretend für alle Geschlechter steht und geschlechterübergreifend zu lesen ist.
- (3) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes unter anderem auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (4) Der Verein und seine Mitglieder treten für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- (5) Der Verein fördert mit seinen Sportangeboten die Inklusion und Integration behinderter und nichtbehinderter Menschen mit und ohne Zuwanderungshintergrund im Rahmen seiner Möglichkeiten.

- (6) Der Verein wirkt im Rahmen seiner allgemeinen sportlichen Jugendarbeit bei der Jugendförderung mit.

#### **§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

- (1) Der Verein ist Mitglied des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. und des Fachverbandes Niedersächsischer Turner-Bund e.V.. Darüber hinaus kann die Mitgliedschaft in weiteren Fachverbänden beantragt werden.
- (2) Der Verein kann, wenn es der Erfüllung des Vereinszwecks dienlich ist, in weiteren Organisationen Mitglied werden oder Kooperationen anstreben.
- (3) Der Verein regelt im Einklang mit den Satzungen dieser Verbände seine Angelegenheiten selbstständig.

#### **§ 5 Ein-/Austritt von Mitgliedern**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Löschung des Vereins. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dem Mitglied ist zuvor die Möglichkeit zur Anhörung zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens drei Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dies dem Mitglied schriftlich mitteilt. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an den Vorstand zu, die schriftlich binnen eines Monats unter Nennung von wichtigen Gründen zu richten ist. Die endgültige Entscheidung trifft in diesem Fall die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:
  - a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen
  - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter und Geschlecht besteht, sowie den Sport aktiv auszuüben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Satzung des Vereins, des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. und der Fachverbände zu befolgen und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

- b) die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- c) alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind, wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- d) sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Vereinsarbeit zu beteiligen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung abgestimmt.
- (2) Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Vorstand. Sie sind bekannt zu geben.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Forderungen stunden, ermäßigen oder erlassen. In einem solchen Fall ist jeweils ein Beschluss zu fassen und ein Protokoll zu fertigen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Einmal im Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen und muss dies tun, wenn es das Interesse des Vereins es erfordert.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe desselben Grundes verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied nach BGB § 26 unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen auf der vereinseigenen Homepage [www.asv-wunstorf.de](http://www.asv-wunstorf.de) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe. Die Abstimmung geschieht in der Regel öffentlich durch Handaufheben. Auf Antrag, der von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder befürwortet werden muss, erfolgen Abstimmungen schriftlich.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht von natürlichen Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres ist selbstständig auszuüben. Das Stimmrecht von juristischen Personen oder natürlichen Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres wird durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (7) Bei Abwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

## **§ 10 Anträge**

### **(1) Dringlichkeitsanträge**

Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

### **(2) Initiativanträge**

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Zulassung der Beratung und Beschlussfassung des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **(3) Besondere Anträge**

Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über eine Fusion, die Wahl sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

## **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand setzt sich aus drei bis sechs Personen zusammen. Aus diesem Kreis wählen die Vorstandsmitglieder mindestens drei gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von diesen vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Fällt ein Vorstandsmitglied dauerhaft aus, kann ein Nachfolger kommissarisch vom Vorstand bestellt werden.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder müssen keine Mitglieder des Vereins, aber voll geschäftsfähig sein. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(5) Jedes Vorstandsmitglied kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben in eigener Verantwortung ein Team von maximal drei Personen zusammenstellen, welches durch den Vorstand bestätigt wird.

(6) Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und für besondere Aufgaben Beauftragte berufen.

(7) In eilbedürftigen Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (per E-Mail) gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder dem Antrag innerhalb von sieben Tagen zustimmen.

## **§ 12 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer auf zwei Jahre. Mindestens zwei von ihnen führen gemeinschaftlich einmal im Jahr eine Kassenprüfung durch und teilen das Ergebnis der Mitgliederversammlung mit.
- (2) Die Kassenprüfer haben bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzen das Recht, die Entlastung des Vorstands zu beantragen.

## **§ 13 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Satzungsänderungen ohne Veränderungen des Vereinszwecks können vom Vorstand durchgeführt werden.
- (3) Der Vorstand ist auch nicht vollständig besetzt beschlussfähig.
- (4) Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die Ergebnisse und Beschlüsse beinhaltet, und abschließend von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 14 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer Mitgliederversammlung mit mindestens vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Im Falle einer Verschmelzung oder einer vereinsrechtlichen Auflösung zwecks Beitritts der Mitglieder und Übergang des Vermögens auf den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Verein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wunstorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§16 Schlussbestimmungen**

- (1) Der Vorstand kann Ordnungen beschließen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung bzw. Erhalt der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.
- (3) Die Satzung wurde am 10.02.2025 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.